

KREISSTADT TAUBERBISCHOFSSHEIM
(Main-Tauber-Kreis)

**Satzung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntag
vom 21.03.2007**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 21.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. In der Kernstadt Tauberbischofsheim dürfen Verkaufsstellen jährlich an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - a) aus Anlass des Oster- und Frühlingsmarktes (zur Zeit 3. Sonntag vor Ostern)
 - b) aus Anlass der Martini-Messe
(zur Zeit vom 6. Donnerstag nach Mariä Geburt (8. September) bis zum darauffolgenden Montag; fällt der 8. September (Mariä Geburt) auf einen Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag, so findet die Martini-Messe bereits am 5. Donnerstag nach Mariä Geburt bis zum darauffolgenden Montag statt)
 - c) aus Anlass des Herbstmarktes (zur Zeit letzter Sonntag im Oktober)

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 21.03.2007

Der Gemeinderat

Vockel,
Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.